



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. Mai 2016

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Jacqueline Landmann,
lic. iur. Debora von Orelli und
MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2009

(Unterhaltsbeiträge, § 24 Abs. 1 lit. e StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte in ihrer Steuererklärung pro 2009 Unterhaltsbeiträge des getrennt lebenden Ehemannes in der Höhe von CHF 24'000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 26. September 2013 setzte die Steuerverwaltung die Unterhaltsbeiträge auf CHF 45'600.00 fest und begründete dies damit, dass auch die indirekt erhaltenen Unterhaltsbeiträge steuerbar seien.

- B. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 erhob die Rekurrentin dagegen Einsprache. Sie habe effektiv nur CHF 24'000.00 als Unterhaltsbeiträge von ihrem Ehemann erhalten. Wieso er einen Betrag von CHF 45'600.00 in seiner Steuererklärung deklariert habe, wisse sie nicht.

Mit Entscheid vom 8. Juni 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass Unterhaltsleistungen nicht nur in Form von direkten Geldzahlungen, sondern auch durch indirekte Zahlungen erbracht werden könnten. Dies sei vorliegend der Fall gewesen, indem der Ehemann die Wohnkosten der Rekurrentin übernommen habe.

- C. Dagegen erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 6. Juli 2015 Rekurs. Sie sei, trotz Nachfragen, nicht darüber informiert worden, dass sie nach der Trennung in ihrer Wohnung Miete zahlen müsse. Nicht einmal ihr Anwalt habe ihr gesagt, dass sie diese Miete versteuern müsse. Sinngemäss macht die Rekurrentin geltend, dass auf die Aufrechnung der Unterhaltsbeiträge in Bezug auf ihre Wohnung verzichtet und nur die direkt ausbezahlten Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 24'000.00 als steuerbares Einkommen angerechnet werden sollen.

In ihrer Vernehmlassung vom 2. Oktober 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 6. Juli 2015 (Datum des Poststempels: 7. Juli 2015) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben und nur die direkt ausbezahlten Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 24'000.00 als steuerbares Einkommen anzurechnen.

 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht die indirekten Unterhaltszahlungen, welche die Rekurrentin von ihrem getrennt lebenden Ehemann erhielt, als steuerbares Einkommen aufrechnete.

3.
 - a) Nach § 24 Abs. 1 lit. e StG sind Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, steuerbar.

 - b) Unterhaltsbeiträge sind nach Lehre und Rechtsprechung unabhängig davon steuerbar, ob sie als wiederkehrende Geldzahlungen oder durch indirekte Leistungen, wie z.B. die Übernahme von Miet- oder Schuldzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern etc. oder durch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Haus oder Wohnung, erfolgen (vgl. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Basel 2001, Art. 23 N 57; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 23 N 64; Urteil des Bundesgerichts vom 29. Februar 2016, E. 4.2, publ. in StE 5/2016, B 27.2 Nr. 44; Urteil des Bundesgerichts 2C_585/2014 vom 13. Februar 2015, E. 6.3; Zigerli/Jud in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 23 N 23a f. sowie Art. 33 N 18a f.; Locher, Kommentar zum DBG, Basel 2001, Art. 23 N 46).

4.
 - a) Im vorliegenden Fall hielt das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt mit Verfügung vom 23. Juni 2009 fest, dass der Ehemann der Rekurrentin einen monatlichen Un-

terhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 2'000.00 zu bezahlen habe. Zudem wurde er verpflichtet, alle Unterhaltskosten für die Wohnung an der B-Strasse in Basel zu übernehmen, inkl. Hypothekarzinsen, IWB-Rechnungen, Versicherungskosten etc.

b) Die Rekurrentin macht geltend, dass sie lediglich die Unterhaltsbeiträge versteuern müsse, welche sie direkt per Banküberweisung erhalten habe, somit insgesamt CHF 24'000.00.

c) Wie aufgezeigt, sind nicht nur die Unterhaltsleistungen in Form von direkten Geldzahlungen, sondern auch Naturalleistungen steuerbar. Hätte der Ehemann die Wohnkosten nicht übernommen, wären diese bei der Rekurrentin angefallen und hätten wiederum durch eine höhere direkte Unterhaltszahlung des Ehemannes abgegolten werden müssen.

d) Die Rekurrentin moniert, dass sie trotz Nachfragen nicht über die Steuerfolgen der Wohnungsüberlassung informiert worden sei. Dabei macht sie in ihrem Rekurs vom 6. Juli 2015 nicht geltend, bei wem sie nachgefragt hat. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass ihr die Steuerverwaltung eine verbindliche Auskunft gegeben hat. Der Rekurrentin ist zu entgegnen, dass sich die Besteuerung der indirekten Unterhalts- und Naturalleistungen aus dem Steuergesetz ergibt (§ 24 Abs. 1 lit. e StG). Die Besteuerung ist nicht an die Aufklärung der steuerpflichtigen Person durch das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt, die Steuerverwaltung oder eine anderweitige Behörde gebunden. Somit bleibt festzuhalten, dass die Rekurrentin die Übernahme der Wohnkosten durch ihren Ehemann als Unterhaltsbeiträge versteuern muss.

5. a) Fraglich ist somit, zu welchem Wert diese indirekten Leistungen festzulegen und steuerlich zu erfassen sind. In der Verfügung des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. Juni 2009 fehlt eine solche Wertangabe. Die Steuerverwaltung legte den Wert auf CHF 1'800.00 pro Monat fest. Sie stützte sich dabei auf die Eigendeklaration des Ehemannes sowie auf sein Schreiben vom 15. September 2014. Weiter verwies die Steuerverwaltung auf die Vereinbarung vom 9. Mai 2014 betreffend Eheschutzmassnahmen sowie auf die Vereinbarung vom 6. Februar 2015 zwischen der Rekurrentin und ihrem Ehemann über die Nebenfolgen der Scheidung. In beiden Vereinbarungen wurden die indirekten Leistungen des Ehemannes in Bezug auf die Wohnkosten einvernehmlich auf CHF 2'300.00 pro Monat festgelegt. Der Referenzwert von CHF 2'300.00 wurde in den beiden Vereinbarungen von der Rekurrentin akzeptiert und gerichtlich genehmigt. Es erscheint nicht plausibel, dass sich der Mietwert für die Wohnung innert fünf Jahren (Zeitraum 2009 bis 2014) um

mehr als CHF 500.00 erhöht hat. Ein Mietwert von CHF 1'800.00 für das Jahr 2009 erscheint deshalb nicht als übersteuert und das Vorgehen der Steuerverwaltung ist somit nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

b) Die Rekurrentin macht weiter sinngemäss geltend, dass der Mietwert nicht einem Vergleich mit den Mieten in der Umgebung standhalte. Dazu reicht sie eine undatierte Aufstellung von Miet- und Nebenkosten einer ähnlich grossen Wohnung an der B-Strasse Nr. [...] in Basel ein. Für diese Wohnung wird ein Mietpreis in der Höhe von CHF 1'480.00 verlangt.

c) Diese Mietangaben werden von der Rekurrentin lediglich behauptet, jedoch in keiner Weise belegt. Zudem sind die Angaben auch nicht aussagekräftig, da sie sich nur auf ein Objekt beziehen und nicht aufgezeigt wird, in welchem Zustand sich die Wohnung befindet und ob der Ausbaustandard, der Komfort etc. vergleichbar ist. Gemäss eingereichten Unterlagen der Rekurrentin wird diese Wohnung ausserdem seit Oktober 1984 vom gleichen Mieter bewohnt, weshalb der Mietzins in der Höhe von CHF 1'480.00 kaum mehr dem aktuellen Marktpreis entspricht.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass neben den direkten auch die indirekten Unterhaltszahlungen steuerbar sind, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht die vom Ehemann übernommenen Wohnkosten, und zwar in Höhe von CHF 1'800.00 pro Monat, als Unterhaltsbeiträge aufrechnete. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Da die Rekurrentin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von 800.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 400.00, zu reduzieren.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 400.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.